

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 05.08.2013
Drucksache-Nr. : 349/2013
Beschluss-Nr. :

eingereicht am: 12.07.2013

öffentlich

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt den Entwurf und die Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen.

Begründung:

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ist im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschrieben.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

Bürgermeister

F. O. B.


Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV :
davon anwesend :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltung :

Gemeinde Steinhagen

Gemeindevertreterversammlung vom 05.08.2013

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen

im Bereich der Gemarkung Negast, Flur 1, Flurstück 15/4 sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Beschluss- Nr.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Amt Niepars, Gartenstraße 13b in 18442 Niepars, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. Den betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs.2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Dazu wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts übersandt und Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Diese Beteiligung soll parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis :

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der GV :

davon anwesend :

Ja- Stimmen :

Nein- Stimmen :

Stimmenthaltungen :

Bemerkung:

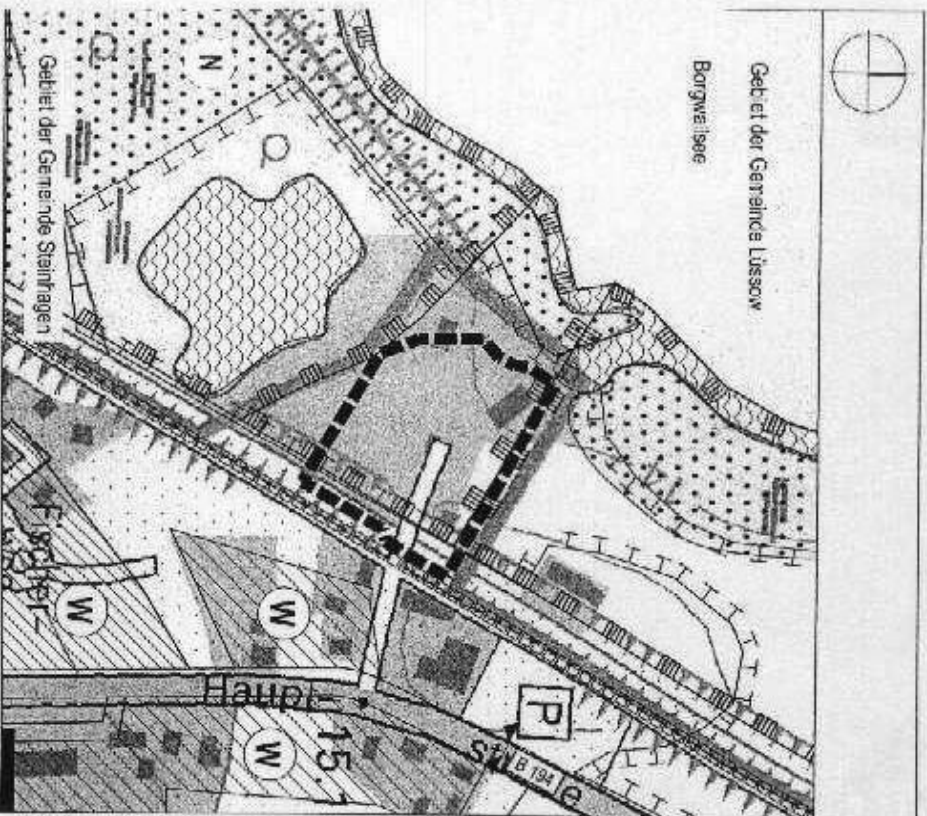
Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Steinhagen, den

Siegel

Bürgermeister

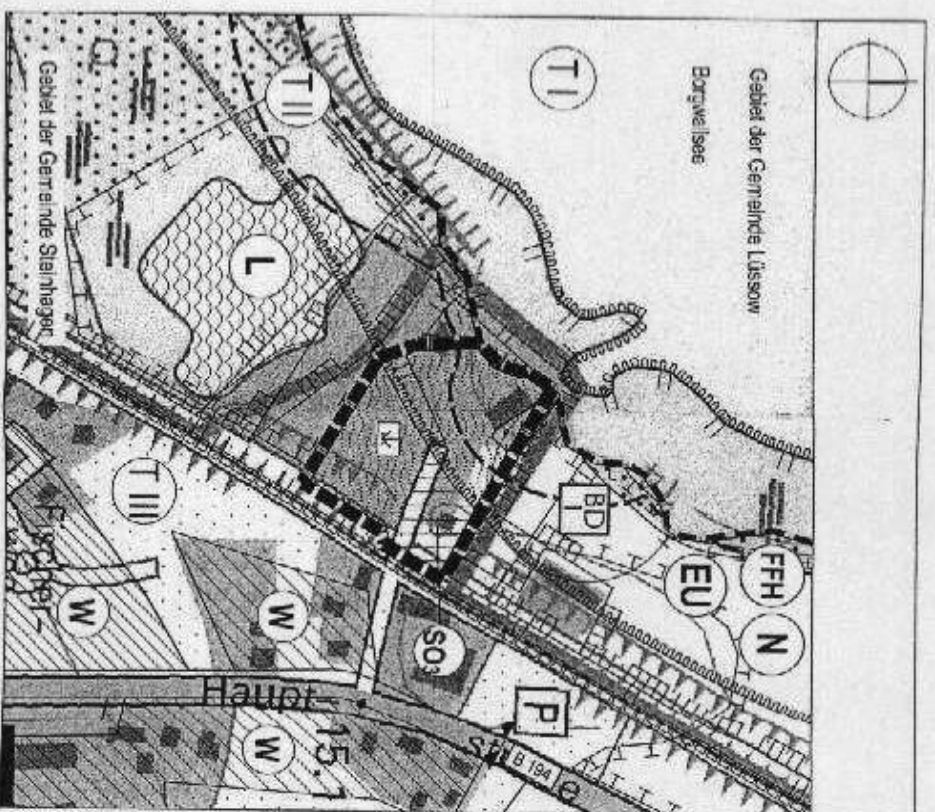
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen



Hinweis zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan

- 1) Im Bereich der Fischereiwiese Negast sind die Grenzen der Trinkwasserschutzzone der Wasserfassung Borgwalde/Lüssow nicht dargestellt.
- 2) Die dargestellte Umgrenzung der Schutzgebiete (gemäß PlanzV Nr. 13.3) umfasst lediglich den Naturschutz- sowie den Landschaftsschutzgebiet.

Planzeichnung 4. Änderung Maßstab 1 : 2.500



Hinweise zur 4. Änderung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus folgenden Änderungen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan:

- (1) Ansatz Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
 - Darstellung als Sondergebiet "Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese"
 - Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Wiesenfläche"
 - Darstellung als Waldfläche
- (2) Nachrichtliche Übernahmen
1. Darstellung Trinkwasserschutzgebiet "Wasserfassung Borgwalde/Lüssow"

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993.

Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Sondergebiet "Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese" (§ 11 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

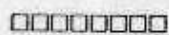
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



klassifizierte Bundes-, Landes-, Kreisstraße



örtliche Hauptverkehrsstraße



wichtige Wegverbindung, Rad- und Wanderwege



Ortsdurchfahrt

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



öffentliche Grünflächen



naturnahe Wiesenfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Wasserflächen



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

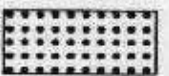


Trinkwasserschutz zonen I bis III

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

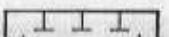


Flächen für die Landwirtschaft



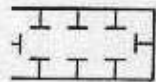
Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 0 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Stein

6. De mit U

.....

BauG

Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

mont
diens
donn



EU-Vogelschutzgebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"

Die öi
Ausle
könn

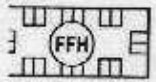


Landschaftsschutzgebiet "Barthe"

.....



Naturschutzgebiet "Borgwallsee und Pütter See"/ geplant



FFH-Gebiet "Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See"

Steint



Bodendenkmal (Eingriff nur nach Genehmigung zulässig)

sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung



50 m-Gewässerschutzstreifen nach § 29 (1) NatSchAG M-V



Grenze des Gemeindegebietes

(Darstellungen im Gemeindegebiet Lüssow nur nachrichtlich)


Gemeinde Steinhagen

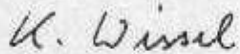
4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht Sondergebiet „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese“

Entwurf

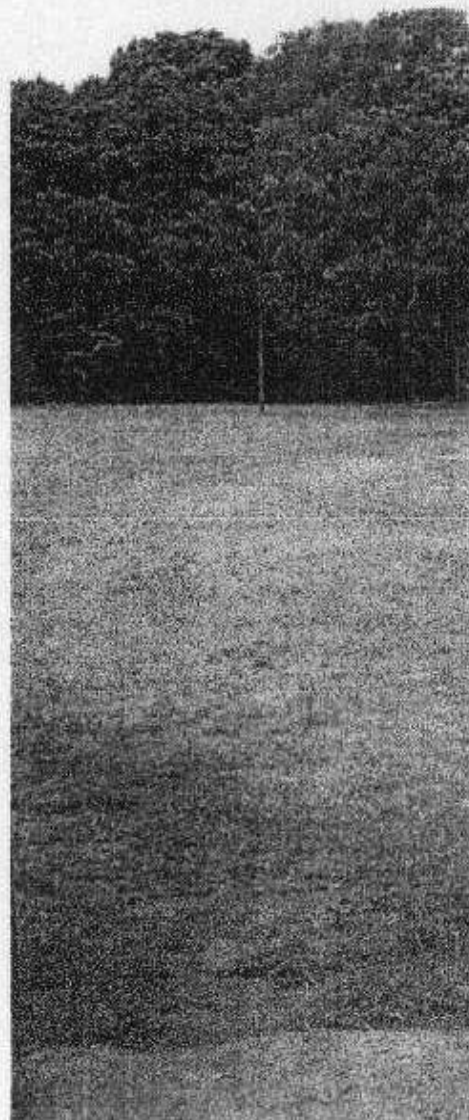
Projekt-Nr.: 21308-00

Fertigstellung: 19. Juli 2013

Geschäftsführerin:  Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter:  Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel
Landschaftsarchitekt

Mitarbeit: Dipl.-Ing. Konrad Beyer
Stadtplaner
Verm.-Ing. Sabine Spreer



Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 7
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 16
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greiswald

Bahnhofstraße 43
17499 Greiswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifiziere:

Qualitätsmanagement
DIN EN ISO 9001:2008
TUV CERT Nr. 01 100 010580

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

II.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
II.3.4	G geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der geplanten Nutzungen	23
II.3.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten/Alternativen.....	26
II.4	Zusätzliche Angaben	26
II.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	26
II.4.2	G geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt (Monitoring)	27
II.5	Zusammenfassung	27
III.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bisherige Verfahrensschritte.....	2
Tabelle 2:	Übersicht über die Ziele und Maßgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes	11
Tabelle 3:	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	23

Anhang

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen	1 : 2.500

I. Planbericht

I.1 Anlass und Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Steinhagen plant im Bereich der Ortslage Negast die Errichtung eines Naturschutzstützpunktes. Hierfür soll ein Teil des Geländes der Fischereiwiese am Borgwallsee genutzt werden. Der Naturschutzstützpunkt soll der Umwelterziehung dienen und darüber hinaus über die ökologisch sensiblen Landschaftsräume im Gemeindegebiet informieren. Ziel ist es, Menschen für die heimische Natur zu begeistern und ein Verantwortungsbewusstsein für die Natur zu fördern. Die Naturschutzstation soll nicht nur Schönheit und Eigenart, sondern auch das Schutzbedürfnis der Natur vermitteln.

Zusätzlich soll die Naturschutzstation eine Rastmöglichkeit für Nutzer des direkt an dem künftigen Gebäude vorbeiführenden Fernradwegs Hamburg-Rügen sein. Die Station soll einerseits zum Verweilen von kurzer Dauer einladen und andererseits die interessierten Besucher über die Besonderheiten der anliegenden Schutzgebiete informieren.

Der betreffende Bereich soll daher im Flächennutzungsplan als Sondergebiet "Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese" dargestellt werden.

Darüber hinaus sollen durch die Änderung des Flächennutzungsplans die planerischen Grundlagen geschaffen werden, ein traditionsreiches kommunales Fest – das Negaster „Seefest“ – wieder regelmäßig stattfinden zu lassen. Aufgrund in sehr hohem Maße zu beachtender umwelt- und naturschutzfachlicher Anforderungen an eine derartige Nutzung sollen die notwendigen Maßnahmen in Form von Festsetzungen in einen nachfolgenden Bebauungsplan einfließen.

I.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe des Südostufers des Borgwallsees und hier am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Negast. Er umfasst ein aufgelassenes Wiesengelände am Borgwallsee, wobei der direkte Uferbereich selbst nicht zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans gehört. Der Bereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 15/4, Flur 1 der Gemarkung Negast in einer Größe von ca. 0,63 ha.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch Waldflächen im Südwesten, durch den Uferbereich des Borgwallsees im Nordwesten, durch eine Wiesenfläche im Norden sowie im Osten durch den Röhrengaben und den Radwanderweg Hamburg-Rügen bzw. durch die angrenzende Wohnbebauung der Ortslage Negast.

Das Gebiet stellt sich überwiegend als öffentlich zugängliche, jedoch ungenutzte Wiesenfläche dar. Diese Wiesenfläche erstreckt sich vom Radwanderweg bzw. vom Röhrengaben bis in Ufernähe zum Borgwallsee. Am Ufer des Borgwallsees (außerhalb des Änderungsbereiches) befindet sich ein kleiner Bootssteg, der dem Bewirtschafter (Fischerei)

des Borgwallsees als Anlegestelle dient. Von dieser Anlegestelle führt ein geschotterter und teilweise überwachsener Weg quer durch das Wiesengelände zum Radwanderweg.

Das Gelände unterlag zu DDR-Zeiten einer vielfältigen Nutzung. Hier hatte der ehemals in Negast ansässige Fischer seinen Standort. Außerdem befanden sich hier eine Imkerei für das Obstgut Lüssow und eine Freilandhaltung von Geflügel. Von der ursprünglichen Bebauung sind noch die Fundamentplatte der ehemaligen Imkerei, ein Unterstand und ein Schuppen sowie diverse Zaunanlagen vorhanden. Eine vormals südöstlich des Standortes der Imkerei vorhandene abflusslose Klärgrube wurde bereits vollständig durch die Gemeinde zurückgebaut.

Naturräumlich lässt sich der Änderungsbereich wie folgt einordnen (vgl. GLRP 2009, Karte 1):

Landschaftszone: Vorpommersches Flachland
 Großlandschaft: Vorpommersche Lehmplatten
 Landschaftseinheit: Lehmplatten nördlich der Peene

Das Seeufer gehört wie auch der Borgwallsee zum Gebiet der Nachbargemeinde Lüssow. Der Borgwallsee selbst sowie eine kleine Landzunge westlich des kleinen Nofhafens befinden sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Um künftig die Planungshoheit und die Handlungsbefugnis über den direkten Uferbereich des Gebiets zu erlangen, haben die Gemeinden Lüssow und Steinhagen die Durchführung eines Flächentausches beschlossen. Der betreffende Uferbereich soll dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen zugeordnet werden. In Steinhagen wurde der zustimmende Beschluss zu einem Gebietsänderungsvertrag in der Gemeindevertretersitzung am 11.03.2013 gefasst. Zudem verhandelt die Gemeinde Steinhagen derzeit mit der Hansestadt Stralsund über einen Kauf der Flächen der Landzunge.

1.3 Planverfahren und rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 04.05.2011 im Gemeinderat beschlossen. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Verfahrensschritte nebst Datum oder der Durchführungszeitraum dargestellt, anhand dessen der jeweilige Stand der Planung abgelesen werden kann. Die Verfahrensvermerke finden sich ebenso im Planwerk des Flächennutzungsplans wieder.

Tabelle 1: Bisherige Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Datum, Zeitraum	rechtliche Grundlage
Aufstellungsbeschluss	04.05.2011	§ 2 Abs. 1 BauGB
Örtliche Bekanntmachung	06.01.2012	§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Verfahrensschritt	Datum, Zeitraum	rechtliche Grundlage
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	06.03.2012	§ 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	22.02. – 30.03.2012	§ 4 Abs. 1 BauGB

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzes vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Ziele der Raumordnung

Ein Grundsatz der Raumordnung besteht darin, eine nachhaltige Raumentwicklung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. So werden Bedürfnisse der Kommunen in übergeordneten Planungen berücksichtigt. Im Gegenzug haben Kommunen bei der Aufstellung oder Ergänzung von Bauleitplänen die übergeordneten Ziele der Raumordnung zu beachten (Gegenstromprinzip i.S.d. § 1 Abs. 3 ROG).

Für den vorgesehenen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen wurden die verschiedenen Planwerke auf der Ebene der Raumordnung auf ihre Aussagen hin überprüft. Die definierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP, MABL M-V 2005) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP 2010) festgelegt.

Als weitere übergeordnete naturschutzfachliche Planungen liegen das Erste Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (UM M-V 2003) und der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Region Vorpommern in der ersten Fortschreibung (GLRP VP, LUNG M-V 2009) vor. Diese haben gutachtlichen Charakter und sind daher nicht verbindlich.

Die Inhalte des LEP und des Landschaftsrahmenprogramms finden sich in den Aussagen des RREP VP und des GLRP VP in konkretisierter Form wieder und werden an dieser Stelle nicht einzeln betrachtet.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Region Vorpommern (GLRP VP)

Der GLRP VP trifft die folgenden gutachtlichen Aussagen für den Änderungsbereich und seine Umgebung:

- Anforderungen an die Raumordnung
 - Borgwallsee und Penniner Forst: Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur
 - Borgwallsee mit Uferzone: Bereich mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen
- Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen
 - Borgwallsee: vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen sowie ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur
 - Uferzone Borgwallsee: vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore
 - Borgwallsee und Penniner Forst: Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Aus dem RREP VP sind die folgenden raumordnerischen Festlegungen zu entnehmen:

a) für den Änderungsbereich

- Gemeinde Steinhagen: Tourismusraum/ Tourismusedwicklungsraum (mit Ausnahme Krummenhäger See) und Lage im Stadt-Umland-Raum Stralsund
- Uferzone Borgwallsee: Vorranggebiet Trinkwasser (TWSZ II)

b) für die unmittelbare Umgebung des Änderungsbereiches

- Borgwallsee: Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern
- Borgwallsee: Vorranggebiet Trinkwasser (TWSZ I)
- Penniner Forst: Vorbehalts-, tw. auch Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- B 194: Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes
- Radweg auf der Trasse der ehemaligen Bahnstrecke Stralsund - Franzburg: Bestandteil eines regional bedeutsamen Radroutennetzes

Vorranggebiete haben einen sogenannten Zielcharakter und müssen bei nachfolgenden Planungen zwingend beachtet werden. In einer ersten Abfrage der Ziele der Raumord-

nung bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans hat die zuständige Behörde anhand der Darstellungen über die geplanten Nutzungen keine Beeinträchtigungen raumordnerischer Belange festgestellt und ihre Zustimmung erteilt.

1.5 Schutzgebiete und -objekte

Der Änderungsbereich hat Anteil an den folgenden Schutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiet „Barthe“ (anteilig; eine ca. 0,3 ha große Fläche wurde seinerzeit für die Errichtung von Gebäuden für auf dem Gebiet stattfindende Nutzungen ausgenommen (vgl. Pkt. 1.2),
- Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Borgwallsee/ Lüssow (zum größeren Teil TSWZ III [ca. 0,33 ha], in Richtung des Borgwallsees auch TWSZ II [ca. 0,3 ha]. Der genaue Verlauf der Grenze ist der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen.).

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich weitere Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“,
- FFH-Gebiet DE 1744-301 „Krummenhäger See, Borgwallsee und Pütter See“ und
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“.

Eine Fläche von ca. 0,15 ha innerhalb des Änderungsbereiches liegt zudem im 50 m-Gewässerschutzstreifen gem. § 29 (1) NatSchAG M-V. In diesem Bereich ist keine Darstellung von Bauflächen geplant. Der Schutzstreifen wird dahingehend beachtet.

Der angrenzende Borgwallsee stellt die Trinkwasserschutzzone I der Wasserfassung Borgwallsee/ Lüssow dar. Der Schutzstatus des Borgwallsees ist damit vergleichbar mit dem Schutzstatus von Talsperren, die der Trinkwasserversorgung dienen.

1.6 Darstellung der städtebaulichen Konzeption

Naturschutzstützpunkt

Der geplante Naturschutzstützpunkt steht in Zusammenhang mit einem geplanten Naturlehrpfad, der von der Fischereiwiese durch den Penniner Forst nach Zimkendorf führen soll. Zentraler Bestandteil des geplanten Naturschutzstützpunktes ist ein kleines Schulungsgebäude („Grüne Schule“) mit einer Grundfläche von ca. 200 m², welches einen Seminarraum (Größe für eine Schulklasse), einen Ausstellungsraum und einen Sanitärbereich beinhalten soll. Das Schulungsgebäude soll in unmittelbarer Nähe zum Fernradweg errichtet werden, sodass die Nutzer des Radweges zum einen den Sanitärbereich nutzen können, als auch die dargebrachten Informationen der Naturschutzstation zu den Besonderheiten des Gebietes (Schaufeln, Informationsflyer, etc.) erhalten.

Die Ableitung des Schmutzwassers aus dem Sanitärbereich wird über eine Schmutzwasserleitung erfolgen, die im Bereich des Radwanderweges verläuft. Eine direkte Anschlussmöglichkeit besteht. Das auf den Dachflächen des künftigen Schulungsgebäudes anfallende Regenwasser soll kontrolliert auf dem Gelände zur Versickerung gebracht werden.

Auf dem Freigelände des Naturschutzstützpunktes sollen überdachte Sitzmöglichkeiten errichtet werden. Diese sollen einerseits den Besuchern der Naturschutzstation zur Verfügung stehen, als auch durch (Rad-)Wanderer zum kurzen Verweilen genutzt werden. Die Standorte sind derzeit noch nicht festgelegt, sollen jedoch überwiegend innerhalb des künftigen Sondergebiets aufgestellt werden. Die genauen Standorte, die Dimensionierung und das Material der Verweilmöglichkeiten werden zum gegebenen Zeitpunkt – insbesondere unter Beachtung der Belange des Trinkwasser- und des Naturschutzes – abgestimmt.

Abgesehen von der Grundfläche des Gebäudes der geplanten Naturschutzstation sind weitere Flächenvollversiegelungen, wie bspw. für Wege und Plätze, nicht vorgesehen. Es sollen ausschließlich wassergebundene Befestigungen erfolgen. Weitere Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht vorgesehen.

Die vorhandene Fundamentplatte der ehemaligen Imkerei am Ufer des Borgwallsees wird zurückgebaut. Der Rückbau der Überreste einer ehemaligen Kläranlage wurde bereits abgeschlossen.

Veranstaltungen

Bis zum Jahr 2009 wurde auf der Fischereiwiese einmal im Jahr ein Dorffest durchgeführt. Dieses soll unter strengen Auflagen (insbesondere Natur- und Trinkwasserschutz) künftig wieder angeboten werden.

Es handelt sich dabei um das Negaster „Seefest“, welches Mitte Juni mit ca. 800 Besuchern durchgeführt wurde. Zusätzlich gab es zwei weitere kleinere lokale Veranstaltungen mit jeweils ca. 100 Besuchern (Osterfeuer und Weihnachtsbaumverbrennen).

Ein Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen soll auch weiterhin ausgeschlossen sein. Lediglich für die Durchführung der genannten Veranstaltungen soll ein Befahren des Geländes für Be- und Entladungszwecke sowie für Ausschankwagen (ausschließlich für das Seefest) ausnahmsweise zulässig sein. Diese Zulässigkeiten werden durch ein aktualisiertes und insbesondere mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Nutzungs- und Durchführungskonzept zum Seefest klar definiert und im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren rechtsverbindlich geregelt.

Geplante Zulässigkeitsregelungen im weiteren Genehmigungsverfahren

Die zukünftig angedachten Nutzungen im Bereich der Fischereiwiese bedürfen aufgrund der teilweise sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Borgwallsees und seiner Bedeutung als Trinkwasserreservoir einer strikten Reglementierung. Der Flächennutzungsplan stellt hierfür nicht das geeignete Instrument dar, da die Darstellungen keinen nach außen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen. Daher plant die Gemeinde Steinhagen für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans im Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Im Bebauungsplan können zahlreiche Beschränkungen und Schutzeinrichtungen rechtsicher durch entsprechende Festsetzungen geregelt werden. Das Hauptaugenmerk wird auf dem Gebäude der Naturschutzstation und den in diesem Zusammenhang zulässigen Nutzungen sowie der Durchführung der genannten Veranstaltung liegen. Wichtige Themen werden sein (hier vorerst nicht abschließend benannt):

- Die bisherigen und künftigen abgestimmten wasserrechtlichen Auflagen für die Durchführung des Seefestes sollen im Bebauungsplan abschließend festgesetzt werden.
- Die öffentliche Zugänglichkeit der Fläche soll weiterhin bestehen bleiben.

Der direkte Zugang des Uferbereichs wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen verhindert. Angedacht ist die Anpflanzung einer dichten, dornbewehrten Hecke oder Sträuchern, die einerseits den direkten Zugang zum Wasser stark einschränken, andererseits Blickbeziehungen zum Wasser zulassen. Dies ist vor allem für die geplante Naturschutzstation von Bedeutung. Die Position und Gestaltung soll innerhalb des folgenden B-Planverfahrens mit den entsprechenden Stellen, insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht und in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der Trinkwasserschutzzone I, abgestimmt werden.

Ein im Nothafen befindlicher Steg wird durch ein verschließbares Tor vor unbefugtem Betreten gesichert. Diese Sicherungsmaßnahme hat durch den Pächter des Steges zu erfolgen.

- Um eine hohe Wirksamkeit in der Öffentlichkeit über die Schutzbedürftigkeit des Borgwallsees als Trinkwasserreservoir und die umliegenden Schutzgebiete zu erreichen, sollen informative Schautafeln aufgestellt werden. Die Inhalte und Standorte gilt es im weiteren Verlauf der Planung abzustimmen.
- Da sich das Gebiet in direkter Nachbarschaft zu verschiedenen Schutzgebieten befindet, wird die Durchführung des Seefestes nur außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln ab Anfang August stattfinden.

Für die Durchführung des Seefestes liegt ein Nutzungskonzept vor, welches im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes überarbeitet und insbesondere mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden soll (enthält Aussagen bspw.

über Vorbereitung, Ablauf, Kontrolle, Schutzmaßnahmen vor möglichen schädlichen Auswirkungen notwendigerweise stehender Fahrzeuge/ Anhänger und Organisation des Verkehrs). Auf dieser Grundlage stellt die zuständige Behörde eine generelle Genehmigung der Veranstaltungen in Aussicht, um nicht alljährlich eine Ausnahmegenehmigung bescheiden zu müssen. Vor und nach der Veranstaltung werden entsprechende Kontrollen über die Einhaltung der Auflagen stattfinden.

- Schank- und Speisewirtschaften innerhalb des Gebietes werden zu jeder Zeit vollständig ausgeschlossen. Einzige Ausnahme bildet die auf Grundlage des abgestimmten Nutzungskonzepts genehmigte temporäre Aufstellung von Ausschankwagen für die Durchführung des Seefestes.
- Die Durchführung von Tierveranstaltungen jeglicher Art (bspw. Zirkus, Tierschauen o.ä.) ist aufgrund des zu beachtenden Trinkwasserschutzes nicht gestattet. Ausnahmen für derartige Schauen sind generell nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sollen Vorführungen sein, welche einen starken thematischen Bezug aufweisen. Diese haben sich jedoch im Wesentlichen auf beaufsichtigte einzelne oder wenige Tiere zu beschränken (bspw. Hunderettungsstaffel). Das Einvernehmen der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) ist einzuholen.

- Aus Gründen des Trinkwasserschutzes sind alle Veranstaltungen Kraftfahrzeugen jeglicher Art (bspw. mit Autos, Motorrädern, etc.) ebenfalls ausgeschlossen.
- Die vorhandene Wiese soll extensiv gepflegt werden. Es ist eine zweischürige Mahd geplant. Diese erste Mahd soll im Juni, die zweite Mahd im Spätsommer durchgeführt werden.

1.7 Bisherige Darstellungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Steinhagen hat mit Ablauf der Bekanntmachung vom 13.08.1997 einen rechtswirksamen teilgenehmigten Flächennutzungsplan. Die Flächen im Änderungsbereich sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan wie folgt dargestellt:

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen:

- Fläche mit wasserrechtlichen Darstellungen (Trinkwasserschutzzone II und III der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow) (Ausgrenzung im Änderungsbereich jedoch nicht dargestellt)
- Landschaftsschutzgebiet Barthe (anteilig)

I.8 Geplante Darstellungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der dargestellten Planungsabsichten der Gemeinde Steinhagen sind für den Änderungsbereich die folgenden Flächendarstellungen geplant:

- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese“ (Umfang 0,11 ha)
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Wiesenfläche“ (Umfang 0,51 ha)
- Waldfläche (Umfang 0,01 ha).

Nachrichtliche Übernahmen:

- Fläche mit wasserrechtlichen Darstellungen (Trinkwasserschutzzone II und III der Wasserfassung Borgwallsee/ Lüssow)
- Bodendenkmal
- Landschaftsschutzgebiet Barthe (anteilig)

Hinweis zu den nachrichtlich übernommenen wasserrechtlichen Darstellungen:

Bislang wurde davon ausgegangen, dass sich die Fischereiwiese Negast zum überwiegenden Teil in der Trinkwasserschutzzone II der Trinkwasserfassung „Borgwallsee/ Lüssow“ befindet. Im Zuge der Abstimmungen mit den Behörden ergab jedoch eine genauere Auswertung der Originalkarte der nach wie vor gültigen Wasserschutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1971, dass ein größerer, dem Radweg zugewandter Teil der Fischereiwiese im Bereich der Trinkwasserschutzzone III liegt, als bislang angenommen (im rechtswirksamen FNP ist die Ausgrenzung der Trinkwasserschutzzonen im Änderungsbereich nicht dargestellt). Auf Grundlage der Originalkarte wurde dahingehend eine Anpassung der Grenze zwischen der TWSZ II und III vorgenommen.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 05.08.2013
Drucksache-Nr. : 350/2013
Beschluss-Nr. :

eingereicht am: 15.07.2012

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

öffentlich

nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“

Begründung:

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der Seewiese am südlichen Ufer des Borgwallsees planungsrechtlich vorbereitet worden. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig um das Planungsrecht für die Errichtung eines Naturschutzstützpunktes zu ermöglichen und um auf der Festwiese die gemeindlichen Veranstaltungen planungs- und baurechtlich abzusichern.

Bürgermeister

f.d.R.


Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV	:
davon anwesend	:
Ja-Stimmen	:
Nein Stimmen	:
Stimmenthaltung	:

Gemeinde Steinhagen

Gemeindevertretersitzung vom *05.08.2013*

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17
„Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“

Beschlus-Nr.:

1. Für einen Bereich im Nordosten des Wohngebietes „Borgwallsee II“ am Fischerweg in Negast, westlich der Bundesstraße 194, umfassend die Flurstücke 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/42 und Teile des Flurstückes 12/40 (Fischerweg) der Flur 1, Gemarkung Negast, soll der Bebauungsplan Nr. 15 aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Einfamilien- oder Doppelhäusern (der alte VEP Nr. 10 lässt nur Reihenhäuser und Hausgruppen zu),
 - Änderung der bisher festgesetzten geschlossenen Bauweise in offene Bauweise und Änderung der Baugrenzen,
 - Berücksichtigung des Immissionsschutzes, der Waldproblematik und des gesetzlichen Artenschutzes.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 dient der Innenentwicklung und soll auf der Grundlage des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB vorgenommen werden.
 3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und die Gelegenheit zur Äußerung zur Planung innerhalb einer bestimmten Frist sollen durch Bereithalten der Unterlagen im Bauamt des Amtes Niepars gesichert werden.
 4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	:	:
besetzte Mandate:	:	:
davon anwesend:	:	Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:	:	Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kammerlei
eingereicht am 2013-07-16

Niepars, 05.08 2013

Drucksachen Nr. 35A /2013
Beschluss Nr.

Gemeinde Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf einen überplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 21100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.500 Euro.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen überplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 21100.52310000 in Höhe von 7.500 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise.
Der Haushaltsansatz für die Berechnung der Kreisumlage beruht auf dem vorläufigen Umlagesatz von 48 %. Der inzwischen beschlossene Kreishaushalt sieht 47 % vor. Dadurch werden ca. 16.000 Euro nicht in Anspruch genommen.

Begründung:

Der Haushaltsansatz wurde auf 20.000 Euro festgesetzt und beinhaltet neben den erfahrungsgemäß benötigten Mitteln für die laufenden Reparaturarbeiten auch finanzielle Mittel für die malmäßige Sanierung im Flurbereich.

Nach nochmaliger Vorortbesichtigung der Schule haben sich der Bauausschussvorsitzende und der Bürgermeister darauf verständigt, einen weiteren Abschnitt der Außenfassade zu sanieren. Die Kosten liegen lt. Kostenschätzung bei ca. 20.000 Euro.

Um auch die lfd. Reparaturen durchführen zu können, wird eine Anhebung des Haushaltsansatzes um 7.500 Euro auf insgesamt 27.500 Euro notwendig.

Weitere Erläuterungen dazu werden auf der Sitzung durch den Bürgermeister und den Bauausschussvorsitzenden gegeben.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-07-15

Niepars, 05.08. 2013

Drucksachen Nr. 352 /2013
Beschluss Nr.

Gemeinde Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 28100.54190000 - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - in Höhe von 5.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen außerplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 28100.54190000 in Höhe von 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.54421000 - Allgemeine Umlagen an Landkreise - .

Begründung:

Der Mühlenverein ist mit seinen Aktivitäten maßgeblich an der Gestaltung des Gemeindeclobens beteiligt.

Der Verein bemüht sich seit Jahren, das Vereinsgebäude fertig zu stellen bzw. zu komplettieren.

Die Gemeinde unterstützt den Verein mit einem einmaligen Zuschuss von 5.000 Euro bei diesem Vorhaben.

Eifler

Bürgermeister

f.d. 

Just

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja- Stimmen:
Nein- Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt / Gemeinde Steinhagen

I. Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außer-planmäßigen Ausgabe

Für Haushaltsstelle 70/28100.5419

Bezeichnung Zuweisungen und Zuschüsse f. laufende Zwecke

bitte ich, einer über-/außer-planmäßige Ausgabe von 5.000,- Euro für das Haushaltsjahr 2003 zuzustimmen.

In diesem Haushaltsjahr stehen zur Verfügung

Haushaltsrest	_____	Euro	nachrichtlich:
			bisheriges Anord-
Ansatz nach dem Haushaltsplan	<u>5.000,-</u>	Euro	nungssoll
Veränderungen durch Nachtragsplan +/-	<u>5.000,-</u>	Euro	_____
bereits üpl./apl. bewilligt	_____	Euro	
Summe	<u>10.000,-</u>	Euro	

Deckungsvorschlag:

- a) Mehreinnahmen bei der/n Haushaltsstelle/n _____
- b) Einsparungen bei der/n Haushaltsstelle/n _____
- c) Deckungsreserve

Es wird bescheinigt, daß verpflichtende Erklärungen (Aufträge, Bestellungen) noch nicht abgegeben worden sind.

Begründung:

Die Mehrausgabe ist

a) unvorhergesehen, weil _____

Unterstützung der „Mühlmehrmühle Steinhagen“
sowie Fertigstellung des Vereinsgebäudes

b) unabweisbar, weil _____

c) Auf folgende Beschlüsse/Anregungen wird verwiesen:
(Gremium, Sitzungsdatum, Niederschriftennummer, TOP)

d) Begründung für Eilverfahren (nur bei Beträgen über 5.000 Euro)
Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, weil _____

Gesehen:


Sachbearbeiter

Amtsleiter/Amtsleiterin

II. Der über-/außer-planmäßigen Ausgabe

in Höhe von _____ Euro

wird zugestimmt.

gem. Beschluß der Gemeindevertretung zu Punkt _____ der
Tagesordnung vom _____

durch den Bürgermeister

, den _____

Itr. Kammerei

Bürgermeister

III: Sonstiges

1. Zur Kenntnis:
Amt _____

2. Zur Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen

Niepars, den _____

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Kämmerei
eingereicht am 2013-07-17

Niepars, 05.08. 2013

Drucksachen Nr. 353 /2013
Beschluss Nr.

Gemeinde Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsgegenstand:

Antrag auf einen außerplanmäßigen Aufwand bei dem Produktsachkonto 55100.52310000 - Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen - in Höhe von 7.600 Euro.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung Steinhagen einen außerplanmäßigen Aufwand beim Produktsachkonto 55100.52310000 in Höhe von 7.600 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

Deckung:

In voller Höhe aus dem Produktsachkonto 61100.40130000 - Gewerbesteuer.

Der Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Gewerbesteuern wurde auf 130.000 Euro festgesetzt. Derzeit sind bereits Mehreinnahmen in Höhe von 120.000 Euro zu verzeichnen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass diese die Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2015 beeinflussen und eine Steigerung der Kreis- und der Amtsumlage zur Folge haben werden.

Begründung:

Aus dem laufenden Planverfahren zur Ausweisung der Festwiese hat es sich ergeben, dass einer Genehmigung nun nichts mehr entgegensteht, wenn eine zentrale Einleitung des anfallenden Schmutzwassers in das Abwassersystem erfolgt.

Dazu bedarf es der Herstellung eines Schmutzwasseranschlusses. Bereits im Frühjahr dieses Jahres wurden auf der Festwiese Baggerarbeiten durchgeführt (ca. 800 Euro). Die Kosten für den Anschluss an das Abwassersystem betragen lt. Kostenschätzung ca. 6.800 Euro.

Aus diesem Grunde wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von insgesamt ca. 7.600 Euro notwendig.

Eifler

Bürgermeister

f.d.R.

Just



Amt / Gemeinde Heinrichshagen

I. Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe

Für Haushaltsstelle 55100.5231

Bezeichnung Erschließung der Festwiese

bitte ich, einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe von 7.600,- EUR

für das Haushaltsjahr 2013 zuzustimmen.

In diesem Haushaltsjahr stehen zur Verfügung

Haushaltsrest	_____	EUR	nachrichtlich:
Ansatz nach dem Haushaltsplan	<u>0</u>	EUR	bish. Anordnungssoll
Veränderungen durch Nachtragsplan +/-	_____	EUR	_____
bereits üpl./apl. bewilligt	_____	EUR	
Summe	-----	EUR	

Deckungsvorschlag:

a) Mehreinnahmen bei der/n Haushaltsstelle/n _____

b) Einsparungen bei der/n Haushaltsstelle/n _____

c) Deckungsreserve

Es wird bescheinigt, daß verpflichtende Erklärungen (Aufträge, Bestellungen) noch nicht abgegeben worden sind.

Begründung:

Die Mehrausgabe ist

- a) unvorhergesehen, da es sich aus dem laufenden Planverfahren
zur Ausweisung der Festwiese ergeben hat, dass eine Gleich-
zeitung nicht entgegensteht, wenn eine zentrale Einweisung
- b) unabweisbar der anfallenden Schneeräumung in das Abwasser-
System erfolgt. Direkt

c) Auf folgende Beschlüsse/Anregungen wird verwiesen:
(Gremium, Sitzungsdatum, Niederschriftsnummer, TOP)

d) Begründung für Eilverfahren (nur bei Beträgen über 5.000 EUR)
Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, weil _____

Gesehen:

Sehardt
Sachbearbeiter

Amtsleiter/Amtsleiterin

II. Der über-/außer-planmäßigen Ausgabe

in Höhe von _____ EUR

wird zugestimmt.

gem. Beschluß der Gemeindevertretung zu Punkt _____ der
Tagesordnung vom _____

durch den Bürgermeister

, den _____

Ltr. Kammerei

Bürgermeister

III: Sonstiges

1. Zur Kenntnis:
Amt _____

2. Zur Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen

Niepars, _____

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Ordnungs- und Sozialamt
eingereicht am: 02.05.2013

Niepars, 05.09.2013
Drucksache 354/2013
Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

öffentlich
 nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs.4 KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Annahme nachfolgenden Spenden:

100,00 € - Firma Masson-Waver (Jugendfeuerwehr)
(Spende aus 2012)

Begründung:

Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen trifft die Gemeindevertretung


f.d.R.

.....
Eifler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Mitglieder der Gemeindevertretung:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, d. 05.08.2013
Drucksache-Nr.: 356/2013
Beschluss-Nr.:

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

öffentlich
 nicht öffentlich

Informationsvorlage

Informationsgegenstand:

Bau der Schmutzwasserkanalisation Negast und Steinhagen sowie Planung u. Bau der Abwasserleitung Steinhagen-Negast-Stralsund und Ortsentwässerung Krummenhagen

Az.: AW/Str/91/028

- Zinsbescheid vom 20.08.2010

Informationsinhalt

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern hat am 14.05.2013 folgenden Bescheid erlassen:

Der Zinsbescheid vom 20.08.2010 (Az.: VI-122/AW/Str/91/028) wird aufgehoben.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Urteil vom 28.09.2010 (Az.: 3 A 93/10) entschieden, dass Vorgriffszinsen und Erstattungsbegleitziinsen, die bis einschließlich 1997 entstanden waren, nach den §§ 197, 201 BGB in der bis zum 31.12.2001 gültigen Fassung bis zum 01.01.2002 verjährt waren. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat das Urteil mit Beschluss vom 13.11.2012 (Az.: 2 L 218/10) bestätigt. Das Urteil ist damit rechtskräftig. In einem Parallelverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern seinen Standpunkt mit Beschluss vom 17.12.2012 (Az.: 2 L 166/10) bekräftigt. Darüberhinaus waren Zinsansprüche, so das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, die bis einschließlich 2000 entstanden waren, spätestens mit Ablauf des 31.12.2004 verjährt.

Da vorliegend mit dem angegriffenen Zinsbescheid vom 20.08.2010 Vorgriffszinsen bis einschließlich 1994 geltend gemacht worden sind, ist unter Beachtung der vorgenannten Gerichtsentscheidungen der Zinsanspruch nicht durchsetzbar.

Der Zinsbescheid vom 20.08.2010 war deshalb aufzuheben. (Auszug aus dem Bescheid)

f. d. R. *P. Müller*

Amt Niepars
 Kita/Schulen
 Gartenstraße 13b
 18442 Niepars

Berechnung der Schulkostenbeiträge 2013

Schuljahr: 2012/2013
 Berechnungsgrundlage: Haushaltsjahr 2012 (Jahresrechnung 2012)
 Schule: Grundschule in Steinhagen
 OT Steinhagen, Schulstraße 2, 18442 Steinhagen

1. Brutto-Personalausgaben nach § 110 (2) SchulG M-V

Bezeichnung	in EUR
1.1. Arbeitnehmer	43.773,51
1.2. Schulsozialarbeit	31.772,56
Bruttopersonalausgaben gesamt:	75.546,07

2. Sachausgaben nach § 110 (2) SchulG M-V

Bezeichnung	in EUR
2.1. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	27.777,59
2.2. Geräte und Ausstattung	2.134,56
2.3. Mieten (Turnhallenmiete, Kopierer)	16.820,97
2.4. Bewirtschaftung und Reinigung	48.026,64
2.5. Versicherungen	6.436,90
2.6. Verbrauchsmittel	0,00
2.7. Lehr- und Unterrichtsmittel	8.867,95
2.8. Schülerveranstaltungen	844,12
2.9. Schülerbeförderung	774,60
2.10. Geschäftsausgaben / Post- und Fernmeldegebühren	2.251,20
2.11. VMH Mobilarausstattung (20 %) § 4(5) SchLAVO M-V	
Sachausgaben gesamt:	113.934,53

3. Einnahmen nach § 4 (2) SchLAVO M-V

Bezeichnung	in EUR
3.1. Zuweisungen vom Land	
3.2. Elterngrenzbeträge	3.508,73
3.3. sonstige Einnahmen	13.453,01
Einnahmen gesamt:	16.961,74

Zusammenfassung

Bezeichnung	in EUR
1. Personalkosten	75.546,07
2. Sachkosten	113.934,53
Ausgaben gesamt:	189.480,60
3. Einnahmen	16.961,74
Sachausgaben der Einrichtung:	172.518,86

4. Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen gem. § 4 (5) SchLAVO M-V

Bezeichnung	in EUR
Ausstattung 2008 - 2012 (HHJ)	731,06
Ausstattung 2009 - 2013 (HHJ)	9.634,63
Ausstattung 2010 - 2014 (HHJ)	6.297,99
Ausstattung 2011 - 2015 (HHJ)	7.680,26
Ausstattung 2012 - 2016 (HHJ)	13.433,61
Bemessungsgrundlage 2012:	37.777,55
Anzusetzende Kosten (20 % der Bemessungsgrundlage):	7.555,51

5. Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Schulgebäude gem. § 4 (3) SchLAVO M-V

Bezeichnung	in EUR
Instandsetzungskosten 1991 - 2011	1.344.490,22
abzüglich Fördermittel	
Zaunbau	8.619,99
Bemessungsgrundlage 2012:	1.353.110,21
Anzusetzende Kosten für Instandhaltung und Erweiterung der Schulgebäude (2 % der Bemessungsgrundlage)	27.062,20

Berechnung des Schulkostenbeitrages:

Sach- und Personalausgaben der Einrichtung gesamt	172.518,86
Ausgaben für Ausstattung gesamt	7.555,51
Kosten für Instandhaltung und Erweiterung der Gebäude	27.062,20
Bemessungsgrundlage für den Schullastenausgleich:	207.136,57
Schüler des laufenden Schuljahres lt. Herbststatistik	133
Schullastenausgleich pro Schüler und Jahr:	1.557,42
Schullastenausgleich pro Schüler und Monat:	129,78

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 05.08.2013

Drucksache 355/2013

Beschluss Nr.

Gemeindevertretung
Steinhagen

* öffentlich
nicht öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsgegenstand

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Beschlußvorschlag

Die Gemeindevertretung Steinhagen beschließt die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ lt. Anlage.

Begründung

- Beitragsbescheid für 2013
- Mehrkosten
- Erhöhung Kosten für die Unterhaltung des Schöpfwerkes Krummenhagen

Bürgermeister

f.d.R. *S. Held*

Abstimmungsergebnis

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltung:

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2013

für die ersten 0,1 ha	3,81 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,25 €
Zuschläge:	
für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,50 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,25 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,63 € je angefangene 0,1 ha
Abschläge:	
für Flächen der Abschlagsart AbA	1,25 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB	0,63 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC	0,44 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Krummenhagen	2,45 €
SW Krummenhagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	2,45 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister

Wasser- und Bodenverband

„Barthe/Küste“

Der Vorstand

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund

Amt Niepars
für die Gemeinde Steinhagen
Gartenstraße 13b
18442 Niepars



4. Juni 2013

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:]
Frau Filter

Telefon/Fax 03831 293375

Beitragsbescheid 34/2013

Auf der Grundlage der Satzung des WBV „Barthe/Küste“ in Verbindung mit dem beschlossenen Haushaltplan 2013 wird der Beitrag wie folgt festgesetzt:

Gesamtbeitragseinheit	BE	3316,95	
beschlossener Hebesatz des Haushaltsjahres	€/BE	7,36	
allgemeiner Beitrag	€	24.412,75	
Rohrleitungszuschlag (Berechnung siehe Beitragsbuch)	€	487,88	
besondere Beiträge (Mehrkosten)		11.042,44	
Deichunterhaltung			
Deich	ha		
Hebesatz	€/ha		
Unterhaltsbeitrag Deich	€	0,00	
Unterhaltsbeitrag Deiche gesamt	€	0,00	
Schöpfwerksunterhaltung			
SW Krummenhagen:			
sonstige Flächen	ha	263.4503	
Hebesatz sonstige Flächen	€/ha	24,47	
Beitrag für sonstige Flächen	€	6.446,63	
Flächen mit Nutzungsartenfaktor 2 und 3	ha	16.9066	
Hebesatz für Flächen mit Nutzungsartenfaktor 2 und 3	€/ha	48,94	
Beitrag für Flächen mit Nutzungsartenfaktor 2 und 3	€	827,41	
SW Krummenhagen gesamt	ha	280.3569	
SW Krummenhagen Unterhaltsbeitrag SW gesamt	€	7.274,04	
Unterhaltsbeitrag Schöpfwerke gesamt	€	7.274,04	
Beitrag gesamt	€	43.217,11	

2012
3314,38
24393,84
475,39
-
21,36
42,72
6.349,55
31.218,75

Fälligkeit:

1. Rate	31.01.2013	0,00
2. Rate	05.07.2013	25.930,26
3. Rate	31.07.2013	12.965,13
4. Rate	31.10.2013	4.321,72

Mehrkosten aus 2013:		
Flora Kompakt Service	R 201300010 v. 15.01.2013	14.742,65
Fa S. Keul Sundhagen	R 006/2013 v. 25.01.2013	1.056,42
Flora Kompakt Service	R 201300073 v. 03.05.2013	6.285,82
Gesamt		22.084,89
Spaltung je zur Hälfte 2013		11.042,44
Spaltung je zur Hälfte 2014		11.042,45

Die Mehrkosten in Höhe von 22.084,89 € nach § 19 Abs. 5 der Satzung des Verbandes, entstanden durch die Aufnahme der Gräben 25/15-5 und 25/15-4 (Negast) in den Anlagenbestand des WBV (Erststandsetzung).

In Abstimmung mit dem Bürgermeister Herrn Eifler, wird der Mehrkostenbeitrag je zur Hälfte in 2013 und 2014 erhoben. Zum Nachweis für die Mehrkosten sind diesem Beitragsbescheid die Rechnungskopien beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Rieve
Verbandsvorsteher

Amt/Gemeinde: 70		Betrag: 43.217,11	
Kontierung			
Produkt: 55200	Konto: 5643.1000		
Zahlungsrund: Beitragsbescheid 34/2013			
Fälligkeit: 5.7./31.7./31.10	bar	Überweisung	Lastschrift
	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
sachlich und rechnungsmäßig richtig:			
Datum:		S. Rieve	
Produktverantwortlicher:			
Datum:			